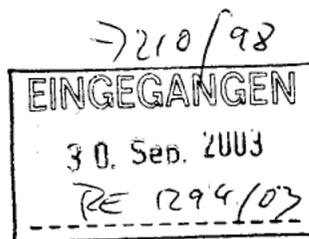


Az.: A 4 B 863/02

Ausfertigung



Jahr Az.: 210/98 M4231



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abschiebungsschutz

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. August 2003

am 1. August 2003

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20.12.2001 - A 1 K 30254/98 - insoweit aufgehoben, als die Klage des Klägers abgewiesen wurde. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3.2.1998 wird aufgehoben, soweit darin das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Syrien festgestellt wurde.

Die Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen jeweils zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten, soweit darin für den Beigeladenen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Syrien festgestellt wurden.

Der im [REDACTED] geborene Beigeladene ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Er reiste am [REDACTED] auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 11.8.1997 erklärte der Beigeladene, er habe in den letzten [REDACTED] vor der Ausreise in [REDACTED] in einem Unternehmen gearbeitet, [REDACTED]. Im [REDACTED] habe eine Gruppe von Moslimen seine Schwester entführt, um deren Hand sie zuvor erfolglos angehalten hätten. Die yezidische Religion verbiete es aber, die Ehe mit einem Moslem einzugehen. Die Familie des Beigeladenen sei zur Polizei gegangen und habe den Fall dort vorgetragen. Die gegnerische Familie, die auch kurdischer Volkszugehörigkeit sei, habe

der Polizei aber mehr Geld gezahlt, als es seiner Familie möglich gewesen sei. Daher sei die Polizei nicht eingeschritten. Die Polizei habe auf Drängen der gegnerischen Familie vielmehr den Beigeladenen von [REDACTED] in Gewahrsam genommen. Dort sei er geschlagen und schlecht versorgt worden. Nach seiner Freilassung sei er auf dem Weg zu seiner Arbeit in [REDACTED] von 2 Mitgliedern der gegnerischen Familie mit einer Pistole bedroht worden. Er habe daraufhin Syrien verlassen und befürchte im Fall der Rückkehr von der gegnerischen Familie erschossen zu werden. Auch sein Vater und seine drei Brüder hätten Syrien verlassen müssen und seien nach Ost-Beirut gegangen. Seine Mutter und seine beiden jüngeren Schwestern lebten aber weiterhin bei einem Onkel im Heimatdorf. Von den Moslems der umliegenden Dörfer, die zum Einkaufen auch in das Dorf des Klägers kämen, seien die Yeziden ständig verbal beleidigt worden.

Mit Bescheid vom 3.2.1998 lehnte das Bundesamt den Antrag des Beigeladenen auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2). Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG seien hinsichtlich Syrien gegeben, andere Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG jedoch nicht (Ziffer 3).

Der Kläger hat gegen den Bescheid am 18.2.1998 Klage erhoben, soweit darin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Syrien festgestellt wurden. Zur Begründung der Klage wird ausgeführt, der Beigeladene sei im Heimatland nicht von politischer Verfolgung, sondern auf Grund von privaten Streitigkeiten bedroht gewesen. Yeziden unterlägen in Syrien weder einer unmittelbaren noch einer mittelbaren staatlichen Verfolgung.

Der Beigeladene trug vor, sein Vorbringen beim Bundesamt sei in der Niederschrift teilweise unrichtig wiedergegeben worden. Als Yezide werde er in Syrien von den Behörden nicht ständig unmittelbar verfolgt, er sei jedoch einer spezifischen Verfolgungsgefahr ausgesetzt, wenn - wie in seinem Fall - besondere Einzelumstände ein Verfolgungsrisiko erhöhten. Zudem erhalte er bei Übergriffen Privater keinen staatlichen Schutz.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurde der Beigeladene zur geltend gemachten politischen Verfolgung befragt. Er sei zu der gegnerischen Familie gegangen und habe dort erklärt, er wolle seine Schwester mit nach Hause nehmen. Daraufhin sei er von der Familie verprügelt und anschließend von der Polizei verhaftet worden. Während seines Aufenthalts in Deutschland habe er sich aktiv in der Yekiti-Partei betätigt. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf den Inhalt der Niederschrift verwiesen.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 3.2.1998 insoweit aufzuheben, als darin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt werden.

Der Beigeladene hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 20.12.2001 - A 1 K 30254/98 - hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes vom 3.2.1998 insoweit aufgehoben, als darin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt werden. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dem Beigeladenen drohe in Syrien keine individuelle unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung. Er sei in Syrien privaten Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Der Beigeladene habe im Falle der Rückkehr nach Syrien auch nicht wegen der Asylantragstellung, der exilpolitischen Betätigung oder seiner kurdischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung zu befürchten. Ihm drohe aber bei der Einreise nach Syrien „die konkrete Gefahr der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“. Er müsse damit rechnen, inhaftiert und bei der „Vernehmung zu dem Aktivitäten der Yekiti-Partei in Deutschland und zu deren Führern“ gefoltert zu werden.

Gegen das Urteil legte der Kläger die vom Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 9.10.2002 - A 4 B 124/02 - zugelassene Berufung ein. Der Kläger begründet die Berufung damit, dass nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.9.2001 die Einreise - auch Abgeschobener - nach Syrien in der Regel, von Befragungen abgesehen, unbehelligt erfolge. Fälle von „Unregelmäßigkeiten und Folterungen“ seien nicht bekannt geworden. Eine Gefähr-

derung des Beigeladenen sei auch nicht deshalb beachtlich wahrscheinlich, weil er Yezide sei und während seines langen Auslandsaufenthaltes einen Asylantrag gestellt und sich exilpolitisch für die Yekiti-Partei engagiert habe.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20.12.2001 - A 1 K 30254/98 - den Bescheid des Bundesamtes vom 3.2.1998 insoweit aufzuheben, als darin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt werden.

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beigeladene darauf, dass er aus finanziellen Gründen keine besonders herausragenden Aktivitäten für die Yekiti-Partei entfaltet habe. Infolge der generellen Gefahr der Infiltration exilpolitischer Organisationen durch den syrischen Geheimdienst müsse er allerdings befürchten, im Falle der Rückkehr nach Syrien unter Folter und Misshandlungen zu seinen Kontakten und über Aktivitäten der Yekiti-Partei befragt zu werden.

Der Beigeladene ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht zu seinem Begehren informatorisch angehört worden. Wegen des Inhalts seines Vortrags wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten auf die den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnismittel verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte ohne die in der mündlichen Verhandlung nicht vertretenen und nicht erschienenen Beteiligten verhandeln und entscheiden, da sie auf diese Möglichkeit in der Ladung hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (§ 125 Abs. 1 VwGO, § 87a Abs. 3 VwGO).

Die Berufung des Klägers, die auf das in dem Bescheid des Bundesamtes vom 3.2.1998 allein festgestellte Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG beschränkt ist, hat Erfolg. Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20.12.2001 - A 1 K 30254/98 - ist abzuändern, soweit die Klage des Klägers abgewiesen wurde. Der Bescheid des Bundesamtes vom 3.2.1998 ist auch insoweit aufzuheben, als darin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt wurden. Der Beigeladene hat keinen Anspruch auf diese Feststellung.

I.

Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. dem - hier allein in Betracht kommenden - Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686; Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -) besteht dann, wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit eine Behandlung droht, die alle tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfüllt. Dabei kann grundsätzlich nur eine im Zielstaat von einer staatlichen Herrschaftsmacht begangene oder zu verantwortende Misshandlung eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK sein, d. h. es muss ein geplantes und auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln vorliegen (BVerwG, U. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 331).

Der Begriff der Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte; das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer kennzeichnet allerdings das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erhebli-

chen Gefährdungssituation (BVerwG, Urt. v. 24.5.2000, BVerwGE 111, 223, 230). Insoweit ist die individuelle Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte für den Einzelfall festzustellen. Aus einer generellen Gefährdung aufgrund der in einem Staat bestehenden allgemeinen Praxis, in bestimmten Situationen zu bestimmten Zwecken Foltermaßnahmen anzuwenden, folgt noch keine individuelle Gefährdung für jeden dorthin abgeschobenen Staatsbürger. Bei der erforderlichen Gefahrenprognose ist jedoch eine rein quantitative oder statistische Betrachtung fehl am Platz. Angesichts der Bedeutung des gefährdeten Rechtsguts und angesichts folterspezifischer Darlegungs- und Nachweisschwierigkeiten genügen triftige und stichhaltige Anhaltspunkte für die notwendige Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO). Gehört die Folter etwa „zur Tagesordnung oder wird sie gegen Angehörige bestimmter Personengruppen mehr oder weniger regelmäßig angewandt, ist sie auch für den konkreten Fall wahrscheinlich. Die Anwendung des § 53 Abs. 4 AuslG wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation befindet, denn eine dem § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG entsprechende Einschränkung enthält § 53 Abs. 4 AuslG nicht. Von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist daher auszugehen, wenn die für eine unmenschliche Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. vom 15.3.1988, BVerwGE 79, 143, 151).

II.

Nach diesen Grundsätzen droht dem Beigeladenen bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK.

1. Soweit der Beigeladene im Hinblick auf sein persönliches Schicksal vor der Ausreise aus seinem Heimatland im Wesentlichen vorgetragen hat, er befürchte im Falle seiner Rückkehr nach Syrien von Angehörigen der Familie erschossen zu werden, die seine Schwester entführt haben, beruft er sich damit nicht auf Maßnahmen, die vom Heimatstaat ausgehen oder die dieser zu verantworten hätte. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass der syrische Staat dem Beigeladenen gegenüber nicht schutzbereit ist und die Handlungen der gegnerischen Familie duldet oder gar fördert. Denn der Beigeladene hat nicht vorgetragen, den syrischen

Staat überhaupt um Schutz seiner eigenen Person gebeten zu haben, nachdem die gegnerische Familie ihn (angeblich) bedroht hat.

Zudem ist Abschiebungsschutz insoweit auch deshalb nicht zu gewähren, weil das Vorbringen des Beigeladenen hinsichtlich der auf seine Person zielenden Bedrohungen durch Mitglieder der gegnerischen Familie un glaubhaft ist. Sein Vortrag weist insoweit Widersprüche auf und wurde im Laufe des Verfahrens gesteigert.

Beim Bundesamt hatte der Beigeladene erklärt, er sei auf dem Weg zur Arbeit gewesen, als zwei Angehörige der gegnerischen Familie auf ihn zugekommen seien. Der Beigeladene sei vorüber gegangen, doch die Gegner hätten hinter ihm hergeschrien. Sie hätten gesagt, er solle aus Syrien verschwinden, sonst würden sie ihn umlegen (Seite 9 der Niederschrift). Vor dem Verwaltungsgericht behauptete der Beigeladene dagegen, er habe an der Bushaltestelle gewartet, als zwei Mitglieder der gegnerischen Familie ihn provoziert und beleidigt hätten; der eine habe vor ihm, der andere in seinem Rücken gestanden. Sie hätten ihm eine Waffe gezeigt und gesagt, sie könnten ihn jederzeit umlegen (Seite 3 der Niederschrift des Verwaltungsgerichts). Vor dem Verwaltungsgericht erklärte der Beigeladene weiter, er sei zu der gegnerischen Familie gegangen und habe verlangt, dass er seine Schwester mit nach Hause nehmen dürfe. Daraufhin sei er zusammengeschlagen worden, ansonsten sei es zuvor zu verbalen Auseinandersetzungen gekommen. Bei dem Bundesamt hatte der Beigeladene dagegen erklärt, sei es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Familien „sowohl bei uns zu Hause in F [REDACTED] als auch in [REDACTED] bei denen“ gekommen (Seite 7 der Niederschrift). Bei dem Bundesamt hatte der Beigeladene weiter erklärt, die gegnerische Partei habe ihn angegriffen, er sei „der Älteste von der Familie bei uns“. Dagegen trug er in der mündlichen Verhandlung bei dem Verwaltungsgericht vor, die andere Familie habe „meinen jüngeren Bruder so zusammengeschlagen, dass der fast gestorben wäre“. Dieses einschneidende Erlebnis hat der Beigeladene bei dem Bundesamt nicht einmal erwähnt, obwohl er bereits damals erklärt hatte, dass sein Vater und seine Brüder erst einen Monat nach der Ausreise des Beigeladenen Syrien verlassen haben (Seite 10 der Niederschrift). Insgesamt ist es nach diesem Vortrag des Beigeladenen nicht beachtlich wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien - geduldet durch den syrischen Staat - von Angehörigen der gegnerischen Familie einer unmenschlichen Behandlung unterzogen wird.

2. Eine dem Heimatstaat zurechenbare Behandlung i.S.d. § 53 Abs. 4 AuslG hat der Beigeladene auch nicht auf Grund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit (a) oder wegen seines yezidischen Glaubens (b) zu befürchten.

Die Annahme, der Beigeladene unterliege in Syrien wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit oder seines yezidischen Glaubens der individuell-konkreten Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen i.S.d. § 53 Abs. 4 AuslG setzt eine alle Kurden bzw. Yeziden in Syrien erfassende gruppengerichtete Verfolgung voraus. Eine gruppengerichtete Verfolgung wäre nur bei einer bestimmten Verfolgungsdichte gegeben, aus der sich die beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsbetroffenheit jedes einzelnen Gruppenangehörigen ergibt. Erforderlich ist danach, dass die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auf alle dort vorhandenen Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Insofern müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auch zu der Größe der bedrohten Gruppe in Beziehung gesetzt werden (BVerwG, Urt. vom 30.4.1996, BVerwGE 101, 123-134).

a) In Syrien gibt es über eine Million Kurden; einzelne Quellen nennen sogar die Zahl von zwei Millionen. Die überwiegende Anzahl sind syrische Staatsbürger mit allen bürgerlichen Rechten und Pflichten, die allein auf Grund ihrer kurdischen Abstammung keinen besonderen Repressionen ausgesetzt sind. Weiter gehören dem syrischen Parlament auch kurdische Abgeordnete an, auch wenn die politische Überwachung und Bespitzelung in Nordsyrien, das von Kurden überdurchschnittlich stark bewohnt wird, intensiver ist als in den südlichen Landesteilen. Grundsätzlich werden ethnische Minderheiten in Syrien geduldet und die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit in Syrien löst keine Repressionen aus; Syrien schreitet bei Verdacht auf oppositionelle Tätigkeit ein, aber ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit, da ein anderes Vorgehen die Legitimität des herrschenden Alawiten-Regimes selbst gefährden könnte, das einer Minderheitsreligion angehört. Allerdings werden auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes kurdische Feste kritisch überwacht, da den Teilnehmern separatistische Tendenzen zugeschrieben werden (Lagebericht vom 17.7.2003).

Übereinstimmend mit dem Auswärtigen Amt geht auch das Deutsche Orient-Institut davon aus, dass die kurdische Volksgruppe in Syrien nicht verfolgt wird (Auskunft vom 1.10.2001 an das VG Saarland). Auch amnesty international liegen keine bestätigten Informationen über eine zielgerichtete Verfolgung ethnischer Minderheiten seitens des syrischen Staates vor. Jedoch sei das Verhältnis der in Syrien lebenden Kurden zur syrischen Regierung angespannt. Das kurdische Neujahrsfest sei wiederholt Gegenstand gewaltsamer Auseinandersetzungen und Anlass für Festnahmen gewesen. Sobald politische Forderungen oder politische Kritik aufkomme, komme es zum Verbot der Veranstaltung oder zur Festnahme der Teilnehmer (Gutachten vom 14.6.1999 an VG Berlin und vom 19.8.2002 an VG Düsseldorf). In den Gutachten sind allerdings keine Referenzfälle für Verhaftungen am kurdischen Neujahrsfest seit dem Jahr 2000 aufgeführt; soweit politisch motivierte Übergriffe auf Kurden berichtet werden, handelt es sich jeweils um Einzelübergriffe, die nicht allein an die Volkszugehörigkeit der Betroffenen anknüpfen.

Soweit schließlich die Gesellschaft für bedrohte Völker in der Stellungnahme vom 29.5.2001 zusammenfassend für den Zeitraum von 1962 bis 2001 angibt, es seien hunderte Kurden als politische Gefangene umgekommen, reicht dies - ungeachtet der Furchtbarkeit der Einzelschicksale - zur Bejahung einer gegenwärtigen Verfolgungsdichte mit einer aktuellen Gefahr für jeden Kurden allein aufgrund seiner Volkszugehörigkeit bei einer Volksgruppe von über 1 Million Menschen eindeutig nicht aus.

Nach allem ist nicht jeder Kurde in Syrien allein wegen seiner Volkszugehörigkeit in aktueller Gefahr, selbst Opfer eines Übergriffs i. S. d. § 53 Abs. 4 AuslG zu sein.

b) Dem Beigeladenen drohen bei einer Rückkehr nach Syrien auch wegen seines yezidischen Glaubens keine Misshandlungen im Sinne § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK durch staatliche Stellen oder entsprechende Maßnahmen Dritter, die dem syrischen Staat zugerechnet werden müssten.

Dafür, dass eine Gruppenverfolgung der Yeziden nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial ausgeschlossen werden kann, spricht bereits die praktisch einhellige Rechtsprechung der Ober-

gerichte, die derzeit die Gruppenverfolgung der Yeziden in Syrien verneinen (OVG Bremen, Urt. v. 4.11.1998 - 2 BA 4/97 - ; OVG Lüneburg, Urt. vom 27.3.2001 - 2 L 5117/97; OVG Münster, Beschl. vom 15.2.2001 - 9 A 630/01.A -; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. vom 27.6.2001 - A 3 S 461/98; VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 13.9.2001 - A 2 S 26/98 -; OVG Saarland, Beschl. vom 11.3.2002 - 3 Q 79/01 - und vom 19.1.2001 - 3 Q 153/99 -). Dieser im Einzelnen begründeten Rechtsprechung schließt sich der Senat nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse insoweit an.

Die den Kurden zugehörige Religionsgruppe der Yeziden stellt in Syrien eine Minderheit innerhalb der Minderheit dar (Maisel, Gutachten vom 30.11.2000 an VG Magdeburg). In Syrien leben unbestätigten Angaben zufolge ca. 10.000 bis 12.000 Yeziden (AA, Lagebericht vom 17.7.2003), die Zahl der Yeziden in ganz Syrien übersteigt jedenfalls nicht 15.000 (Maisel, Gutachten vom 30.11.2000, aaO).

Die Siedlungsgebiete der Yeziden befinden sich zum einen in Nordwestsyrien im Gebiet von Afrin mit einem relativ günstigen wirtschaftlichen Niveau und einer Integration in das kurdische Umfeld (Maisel, Doppelte Minderheit: Die syrischen Yeziden im Spannungsfeld von Ethnizität und Religion, 1997). Das Hauptsiedlungsgebiet der Yeziden in Syrien ist aber der Nordosten entlang der türkischen Grenze (AA, Lagebericht vom 17.7.2003). Dort sind die Lebensverhältnisse der Yeziden wegen der Destabilisierung der dortigen Gemeinden und Sozialstrukturen problematischer (Maisel, Gutachten vom 30.11.2000, aaO). Der Nordosten Syriens gehört zu den ärmsten Gebieten in Syrien. Etwa 20 % der dort im Hassake-Distrikt wohnenden Yeziden haben Grundbesitz, 10 % pachten Flächen, die übrigen 70 % sind Landarbeiter (Kulturforum der yezidischen Glaubensgemeinschaft, Gutachten vom 19.11.2000). Nur wenige Yeziden in den ostsyrischen Gebieten sind in die dünne, staatlich tolerierte kurdische Elite, etwa als Anwalt oder Hotelier aufgestiegen (Maisel, Gutachten vom 30.11.2000, aaO). In Nordostsyrien führt die Landnot zu einem Klima der Konkurrenz und Repression zwischen den einzelnen Volks- und Religionsgruppen, das neben der wirtschaftlichen Benachteiligung von Christen vor allem die yezidische Minderheit im Sinne einer Verdrängungswirkung trifft (vgl. dazu OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999 - 3 R 74/98 -) und zu einem entsprechenden wirtschaftlichen Auswanderungsdruck auf die Yeziden führt (AA, Lagebericht vom 17.7.2003).

Zu dem wirtschaftlichen Auswanderungsdruck kommt die Religionsverspottung der Moslems gegenüber den Yeziden hinzu, da der yezidische Glaube den Engel Pfau (Melek Taus) mit umfasst. Der Teufelsanbetervorwurf ohne staatlichen Schutz dagegen verschärft die Außenseiterposition der Yeziden gegenüber anderen Minderheitsgruppen wie etwa den Christen. Das Auswärtige Amt geht gegenwärtig von einem doppelten Auswanderungsdruck in Form wirtschaftlicher Motive und in Form gesellschaftlicher Benachteiligung des yezidischen Glaubens durch den Vorwurf der Teufelsanbeter aus (Lagebericht vom 17.7.2003).

Jedoch kommt es in Syrien nicht zu einer staatlichen Verfolgung von Religionen einschließlich der Yeziden. Der syrische Staat mischt sich nicht in die religiösen Belange der Yeziden ein, sondern betreibt eine Politik des Abwartens (Maisel, Gutachten vom 30.11.2000, aaO). Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes unterliegen die Yeziden weder als ethnische noch als religiöse Gruppe Repressionen durch den syrischen Staat. Wie bei anderen Minderheiten bemühe sich das Alawitenregime, Nachteile auszugleichen. Rechtlich behandle der syrische Staat sie wie Muslime (AA, Lagebericht vom 17.7.2003). In Syrien führt die Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit allein nicht zu einer staatlichen Verfolgung. Charakteristisch für die Politik der langen Leine gegenüber syrischen Minderheiten sei ein Treffen im April 1998 zwischen Vertretern syrischer Yeziden, Exilyeziden und dem syrischen Gouverneur von al-Hassaka, Muhammad Mansur, bei der man sich gegenseitiges Verständnis und Wohlwollen ausgesprochen habe, sich aber faktisch nichts an der ungünstigen Lage der Yeziden geändert habe (Maisel, Gutachten v. 30.11.2000, aaO).

Das Erkenntnismaterial über Verfolgungsschläge gegen Yeziden in Syrien belegt auch keine Misshandlungen durch Dritte mit einer Intensität und Häufigkeit, dass daraus jeder einzelne Yezide die begründete Furcht herleiten könnte, selbst alsbald Opfer von Maßnahmen zu werden, gegenüber denen der Staat keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre.

Die Gutachterin Gisela Prieß hat in ihrem Ergänzungsgutachten vom 27.4.2000 an das VG Braunschweig eine inländische Fluchtalternative für Yeziden in Syrien zwischen Nordostsyrien und Nordwestsyrien verneint und differenzierte Feststellungen zur aktuellen Lage der Yeziden in Nordwestsyrien getroffen. Quantitative Berechnungen von neuen Übergriffen sind in dem Gutachten jedoch nicht enthalten. Nach dieser Stellungnahme findet eine Unterdrückung insbe-

sondere durch die islamische Gesellschaft statt. Besonders Yezidinnen würden benachteiligt. Oft werde verlangt, dass eine Yezidin den Schleier anlege oder dass islamisch geheiratet werde. In solchen intoleranten religionsbezogenen Praktiken liegt aber weder ein Eingriff in das religiöse Existenzminimum der Yeziden, die nach wie vor ihre Religion im häuslich-privaten Bereich oder gemeinsam mit anderen Gläubigen ausüben können (OVG Lüneburg, Urt. vom 27.3.2001 - 2 L 5117/97 -), noch sind damit Misshandlungen im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK verbunden.

Maisel bejaht zwar eine Gruppenverfolgung der in den ostsyrischen Gebieten lebenden Yeziden, aber ohne konkreten Angaben über Verfolgungsschläge und quantitative Relationsbetrachtung zwischen den Verfolgungshandlungen und der Größe der betroffenen Gruppe (Gutachten vom 30.11.2000 an das VG Magdeburg und Maisel, Doppelte Minderheit: Die syrischen Yeziden im Spannungsfeld von Ethnizität und Religion, Mai 1997). Daher haben seine Aussagen keine ausschlaggebende Bedeutung für die Betrachtung der hier in Rede stehenden Verfolgungsdichte (OVG Lüneburg, Urt. vom 27.3.2001, aaO).

Das Gutachten des yezidischen Kulturforums vom 19.11.2000 enthält dagegen quantitatives Material zu den Verfolgungsschlägen. Das insgesamt plausible Gutachten enthält quantitative Angaben zur Zahl und zur Abwanderung der Yeziden in Nordostsyrien im Distrikt Hassake. Aufgegliedert nach Einzelbezirken geht es von einer yezidischen Bewohnerzahl im Jahr 1990 von 12.232 aus und im Jahr 2000 von nur noch 4.093 Yeziden, was einer Abwanderung von 66,9 % entspricht. In dem Gutachten werden zum einen die Übergriffe gegenüber Yeziden in Nordostsyrien zwischen 1990 und 1999 aufgrund von Zeugenaussagen unter Auslassung nicht recherchierter Fälle eingehend auch mit den Tatumständen der Einzelschicksale aufgelistet.

Bezogen auf den durchschnittlichen Jahreszeitraum der in dem Gutachten referierten Verfolgungsfälle von 1990 bis 1999 - sind rund 8.163 Yeziden von rund 7,7 Verfolgungsfällen im Jahr betroffen. Das entspricht einer jahresbezogenen rechnerischen Verfolgungsdichte für jeden einzelnen Yeziden von 0,094 %. Umgekehrt bleiben etwas über 99,9 % der einzelnen Gruppenmitglieder im einzelnen Jahr von asylerblichen Verfolgungsschlägen unbehelligt (OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999 - 3 R 74/98). Familienbezogen ergibt sich eine jährliche Verfolgungsdichte von 0,94 %. Damit bleiben bei jährlicher Betrachtungsweise über 99 % der yezidi-

schen Familien im Verfolgungsjahr von Verfolgungsschlägen verschont. Bezieht man in die Familienbetrachtung Kinder gesondert ein, ist eine erhöhte Gefährdung von yezidischen Kindern aus dem Gutachten nicht ersichtlich (OVG Lüneburg vom 27.3.2001, aaO; so auch OVG Saarland, Beschl. vom 27.2.2002 - 3 Q 230/00 -).

Nach der Überzeugung des Senats muss damit nicht jedes einzelne Mitglied der religiösen Gruppe der Yeziden in Syrien Misshandlungen im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG befürchten.

3. Dem Beigeladenen drohen Maßnahmen im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK auch nicht bei der Wiedereinreise nach Syrien. Es ist nicht wahrscheinlich, dass er wegen seiner illegalen Ausreise, seines langen Auslandsaufenthalts oder wegen des Asylantrags mit einer entsprechenden Behandlung zu rechnen hat.

Die syrische Überprüfungspraxis der nach Syrien zurückkehrenden Menschen am Flughafen selbst ist für sich genommen nicht mit ausgrenzenden Verfolgungshandlungen verbunden (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 6.9.2001 - A 2 S 2249/98 -). Syrische Staatsangehörige werden nach einem längeren Auslandsaufenthalt in der Regel bei der Einreise nach Syrien einem eingehenden Verhör unterzogen und durch Mitarbeiter der Ausreise- und Passbehörde befragt; die Befragungen über den Auslandsaufenthalt können zwischen einigen Stunden und mehreren Tagen dauern. Es gibt keine besondere Behandlung für abgeschobene syrische Staatsangehörige. Die Unterbringungsbedingungen sind während dieser Prozedur spartanisch, manche der Ankömmlinge müssen sich in Gemeinschaftsräumen für jeweils bis zu 50 Personen in der Einwanderungsbehörde im Damaszener Stadtteil Mezzeh aufhalten. Während des Stadiums der behördlichen Einreisekontrollen kommt es menschenrechtsbezogen abgesehen von den ungünstigen Unterbringungsbedingungen nicht zu Unregelmäßigkeiten (AA, Lageberichte vom 11.3.2002 und vom 17.7.2003). Im Ergebnis besteht im wesentlichen Einigkeit darüber, dass erst die sich an die Einreisekontrolle möglicherweise anschließende Inhaftierung und Befragung in den Haft- und Verhörzentren der Geheimdienste die reale Gefahr von Folterung, Misshandlung und unmenschlichen Haftbedingungen mit sich bringt (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 6.9.2001, aaO).

Nach der Überzeugung des Senats droht Rückkehrern eine Inhaftierung und Befragung in den Haft- und Verhörzentren der verschiedenen Geheimdienste nicht schon allein wegen einer Asylantragstellung und eines langen Auslandsaufenthalts, sondern nur bei Hinzutreten besonderer, auf eine Regimegegnerschaft hindeutender, Umstände (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Urt. vom 6.9.2001, aaO). Diese Einschätzung ergibt sich übereinstimmend mit den langjährigen Erfahrungen der Europäischen Union aufgrund der aktuellen Erkenntnisquellen. Dabei muss auch der zahlenmäßige Umfang der Abschiebungen zur Beurteilung der Relevanz der Referenzfälle in den Blick genommen werden. Die Staaten der Europäischen Union hatten in den 90iger Jahren zahlreiche Abschiebungen von Syrern durchgeführt. In Deutschland kam es in den ersten neun Monaten von 1996 zur Abschiebung von 44 Personen nach Damaskus, Frankreich schob 1996 12 Personen ab und Schweden schickte zwischen 1992 und 1996 etwa 100 Personen nach Syrien zurück. Nach den Feststellungen der Europäischen Union wurden keine Fälle bekannt, in denen dieser Personenkreis in Syrien ernsthafte Probleme bekam; allenfalls erhielten einige Rückkehrer wegen der illegalen Ausreise eine Geldbuße (vgl. dazu OVG Saarland, Beschl. vom 6.5.2002 - 3 Q 51/01 -).

Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes werden auch aktuell Abschiebungen aus den westlichen Staaten nach Syrien vorgenommen: Die Niederlande und Schweden, die in der Vergangenheit mehr als 100 Personen jährlich nach Syrien abschoben, nehmen nach wie vor in erheblichem Ausmaß Abschiebungen vor; Norwegen schiebt jährlich fünf bis zehn Personen nach Syrien ab und die USA, Kanada und Dänemark nehmen ebenfalls Abschiebungen nach Syrien vor (AA, Lagebericht vom 11.9.2001). In keinem dieser Fälle der europäischen Abschiebungspraxis kam es menschenrechtsbezogen über mehrtägige Befragungen durch die Behörden hinaus zu Unregelmäßigkeiten (AA, Lagebericht vom 17.3.2003). Auch von Deutschland aus werden in beträchtlichem Umfang Abschiebungen von Syrern vorgenommen; so wurden allein von der Landeshauptstadt Düsseldorf von April 1998 bis August 2001 zu Abschiebungszwecken für 129 Personen Passersatzpapiere ausgestellt (Auskunft der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 17.8.2001 an das VG Braunschweig). Bei einer niedrigen Einschätzung sind aus Deutschland von 1998 bis 2001 mehr als 100 Menschen nach Syrien abgeschoben worden (vgl. dazu OVG Saarland, Beschl. vom 6.5.2002, aaO).

Auch eine vorangegangene Asylantragstellung und der längerfristige Auslandsaufenthalt des Rückkehrers sind für sich allein kein Grund für ein Einschreiten der Geheimdienste (AA, Lagebericht vom 17.7.2003). Maßgebend ist dafür die Einstellung der syrischen Behörden zu Auslandsaufenthalt und Asylantrag. Die bloße Asylantragstellung und die Geltendmachung von Nachfluchtgründen in Deutschland wird von den syrischen Behörden toleriert und nicht zum Verfolgungsgrund gemacht (AA, Auskunft vom 30.7.2001 an VG Koblenz). Insoweit muss auch berücksichtigt werden, dass Syrien die Ausreisemöglichkeiten im Frühjahr 2001 erheblich liberalisiert hat. So werden nunmehr einjährig gültige Ausreisevisa vergeben, und zwar bei Neuausstellung eines Passes automatisch (AA, Lagebericht vom 17.7.2003). Aus dieser neuen Einstellung des syrischen Regimes ist klar erkennbar, dass nicht schon generell gegenüber einem Auslandsaufenthalt schwerwiegende Sicherheitsbedenken bestehen und darin kein Verfolgungsgrund liegt.

Das Deutsche Orient-Institut beurteilt sowohl die Einstellung des syrischen Staates zum Asylantrag wie auch die Verfolgungsgefahr für Rückkehrer ebenso wie das Auswärtige Amt. Nach seiner Auffassung gilt der Asylantrag als solcher in Syrien nicht als Ausdruck politischer Opposition (Gutachten vom 28.2.1997 an das VG Sigmaringen). An die Asylantragstellung und den illegalen Auslandsaufenthalt knüpft staatliche Verfolgung und Bestrafung nicht an (Gutachten vom 28.2.2001 an das VG Bayreuth). In den neueren Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts wird für den Fall einer ausnahmsweisen Gefährdung des Rückkehrers im Ergebnis auf den Gesichtspunkt abgestellt, ob der syrische Staat noch „Rechnungen“ mit dem Rückkehrer zu begleichen hat, wie dies etwa für illegal ausgereiste syrische Polizisten angenommen und für Sportler mit dem Verbrauch syrischer Subventionen für möglich gehalten wird (Gutachten vom 28.2.2001, aaO und vom 1.10.2001 an VG Münster). Umgekehrt wird bei legaler Ausreise aus Syrien mit dem gültigen Pass ausdrücklich ausgeschlossen, dass der syrische Staat noch „Rechnungen“ mit dem Rückkehrer zu begleichen hat (Gutachten vom 1.10.2001 an VG Münster).

Die Gesamtbeurteilung der Rückkehrersituation durch amnesty international ist differenziert. Sie unterscheidet sich deutlich von der Beurteilung des Auswärtigen Amtes in der Einschätzung des Asylantrags als anfänglichem Verdachtsmoment, nicht aber wesentlich im Ergebnis in der Beurteilung der beachtlichen Verfolgungsgefahr für abgeschobene Rückkehrer. Amnesty

international hat sich in einer eingehenden Stellungnahme mit dem mehrfach gestuften Verdacht der syrischen Behörden gegenüber Rückkehrern befasst (Gutachten vom 9.12.1998 an das VG Sigmaringen). Danach ist ausschlaggebend für einen Anfangsverdacht ein längerer, illegaler Auslandsaufenthalt. Aufbauend auf dem illegalen Auslandsaufenthalt bestehe als nächste Verdachtsstufe der Verdacht der Asylantragstellung. Aufbauend auf diesen Verdacht werden sodann exilpolitische Aktivitäten vermutet. Sollten sich im Verlauf dieser Verhöre die Verdachtsmomente der Einwanderungsbehörde hinsichtlich der oppositionellen, exilpolitischen Aktivitäten erhärten, sei in der Regel mit der Überstellung des abgeschobenen Asylbewerbers an einen der Geheimdienste und damit mit der Gefahr von Folter und menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen. Erst die letzte Verdachtsstufe des erhärteten Verdachts oppositioneller Aktivitäten führe mithin zur Foltergefahr für die Rückkehrer. Sie kann damit bei einem politisch unauffälligen Rückkehrer schwer eintreten.

Soweit amnesty international ausweislich seiner Stellungnahme vom 19.8.2002 an das VG Düsseldorf davon Kenntnis erhalten hat, dass syrische Kurden nach einem Auslandsaufenthalt in Verbindung mit einem Asylverfahren bei Rückkehr nach Syrien festgenommen wurden, werden 3 Referenzfälle bezogen auf den Zeitraum Juli 1998 bis Juli 2001 benannt. Im Fall S.H. wird berichtet, dass der Betroffene am 31.7.2001 bei der Einreise auf dem Flughafen Damaskus festgenommen und nach Aufenthalt in verschiedenen Haftanstalten am 6.8.2001 freigelassen wurde. Über Folter und Misshandlungen wird nicht berichtet. Soweit amnesty international auf den syrischen Kurden Musa Alike verweist, der in Deutschland mehrere Jahre als anerkannter politischer Flüchtling gelebt hatte, am 11.7.1998 nach Syrien zurückkehrte und entgegen der Zusage vom syrischen Militärgeschworenendienst direkt auf dem Flughafen von Aleppo verhaftet wurde und daher seine Folterung befürchtet werden musste (urgent action vom 10.8.1998; Gutachten vom 10.11.1998, aaO), geht dieses Einzelschicksal eindeutig über den Fall eines durchschnittlichen Rückkehrers hinaus. Dafür spricht, dass es sich nicht um einen abgelehnten Asylbewerber handelt und die Rückkehrvereinbarung mit syrischen Behörden eine politische Sonderrolle belegt. Auch der Fall des abgelehnten Asylbewerbers Hussein Daoud, der am 10.12.2000 nach Syrien abgeschoben, noch am Flughafen in Damaskus vom syrischen Staatssicherheitsdienst inhaftiert und, wie es heißt, immer wieder gefoltert wurde (urgent action vom 29.4.2001), ist ein Sonderfall. Denn Hussein Daoud hatte erhebliche Kenntnisse über Yekiti-Mitglieder und Funktionäre im In- und Ausland sowie über die Querverbindungen zwischen In-

und Ausland und nahm damit aus syrischer Sicht offenbar eine Schlüsselrolle ein. Der Fall einer nur durchschnittlich engagierten Exilpolitik liegt eindeutig nicht vor. Das Auswärtige Amt hat die ungewöhnlich lange Inhaftierung des abgeschobenen Asylbewerbers Hussein Daoud ausdrücklich bestätigt, konnte aber offensichtliche Folterspuren nicht feststellen und hält den Fall nach allen vorliegenden Erkenntnissen für eine Ausnahme (Lagebericht vom 11.3.2002). Dem in den Berichten der Sachverständigen Gisela Priß vom 11.5.2000 und vom 2.12.2001 angesprochenen Fall (vgl. OVG Saarland, Beschl. vom 6.5.2002 - 3 Q 51/01 -) lag ein syrisches Strafurteil gegen den Betroffenen vor. Eine Verallgemeinerung für den durchschnittlichen unauffälligen Rückkehrer ist auch in diesem Fall nicht möglich.

Weitere Rückkehrschicksale dieser Art - insbesondere aus 2002 - sind ungeachtet der eingehenden Beschäftigung von amnesty international sowie auch des syrischen Komitees für Menschenrechte und der Yekiti-Partei mit derartigen Übergriffen nicht dokumentiert. Dies ist zumindest ein Indiz dafür, dass es in der durchschnittlichen Rückkehrersituation der politisch unauffälligen Syrer bislang nicht zu einer Verschlechterung gekommen ist. Sie ist auch zukunftsbezogen nicht zu erwarten, da der syrische Staat - wie dargelegt - seit 2001 dem Auslandsaufenthalt seiner Staatsbürger nunmehr offener gegenübersteht und ihn schwerlich als Verfolgungsgrund ansehen kann.

Zwar muss realistisch gesehen werden, dass nicht in jedem Fall eine sichere Rückkehr nach Syrien besteht, vielmehr übereinstimmend mit der Einschätzung von amnesty international aufgrund des willkürlichen Handelns syrischer Geheim- und Sicherheitsdienste eine menschenrechtswidrige Behandlung nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ai, Auskunft vom 26.6.2000 an das VG Aachen). Insoweit ist nicht auszuschließen, dass künftig in einem Einzelfall ein politisch unauffälliger Rückkehrer aufgrund willkürlicher Verwechslung einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wird. Jedoch lässt sich eine generelle beachtliche Verfolgungsgefahr für unverfolgt ausgereiste und politisch unauffällige Syrer allein wegen des Asylantrags und des Auslandsaufenthalts aus den Referenzfällen nicht herleiten.

Der Senat sieht daher auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnismaterials keinen Anlass, von der im wesentlichen übereinstimmenden obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, wonach in Syrien keine allgemeine Gefährdung unauffälliger Rückkehrer allein wegen des Aus-

landsaufenthalts und des Asylantrags besteht (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 6.9.2001 - A 2 S 2249/98 -; HessVGH, Beschl. vom 9.2.2001 - 3 OE 1296/94 -; OVG Lüneburg, Urt. vom 27.3.2001 - 2 L 5117/97 -; OVG Saarland, Beschl. vom 6.5.2002 - 3 Q 51/01 - und Urt. vom 28.5.1999 - 3 R 74/98 -).

4. Dem Beigeladenen drohen bei seiner Rückkehr nach Syrien auch wegen seiner (exil)politischen Betätigung für die Yekiti-Partei keine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine generelle Rückkehrgefährdung von Syrern - auch kurdischer Volkszugehörigkeit - nicht bereits darin gesehen, dass überhaupt Exilpolitik als Parteimitglied mit Demonstrationstätigkeit ausgeübt wird. Vielmehr setzt eine Rückkehrgefährdung insoweit eine herausragende exilpolitische Betätigung voraus. Generell gefährdet und damit schutzbedürftig ist daher die Führungsebene der Exilpolitik. Sie wird von dem syrischen Regime als gefährlich eingestuft. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch eine ungewöhnliche Einzelaktion zur Einstufung als Regimegegner und damit zur Rückkehrgefährdung führen wie etwa eine Plakataktion, bei der ein Syrer Plakate unmittelbar an das Gebäude der syrischen Botschaft klebt (OVG Sarlouis, Beschl. vom 15.5.2002 - 3 Q 54/01 -; OVG Bremen, Urt. vom 13.4.2000 - 2 A 466/99.A -; HessVGH, Urt. vom 9.2.2001 - 3 OE 1296/94 -; OVG Lüneburg, Urt. vom 27.3.2001 - 2 L 5117/97 -).

Das Auswärtige Amt geht nach wie vor davon aus, dass die exilpolitische Tätigkeit als solche in Deutschland von Syrien toleriert wird. Auch den syrischen Behörden sei bekannt, dass für einen Aufenthalt in Deutschland die exilpolitische Tätigkeit häufig zur Geltendmachung von Nachfluchtgründen genutzt werde (Auskunft vom 30.7.2001 an VG Freiburg). Für Deutschland liege auch keine flächendeckende Überwachung der Aktivitäten der Exilpolitik vor (Lagebericht vom 11.3.2002). Schon deshalb fehle es an einer generellen Rückkehrgefährdung der syrischen Exilopposition. Eine Rückkehrgefährdung sei erst dann zu bejahen, wenn der Rückkehrer den syrischen Behörden wegen aktiver, an herausragender Stelle gegen Syrien gerichteter Tätigkeit bekannt sei; in diesem Fall sei mit Inhaftierung und Misshandlung - also Folterung - durch die Geheimdienste zu rechnen (Lagebericht vom 8.2.2001). Bei Demonstrationen erfolge keine großflächige Erfassung aller Teilnehmer, sondern das Interesse der Nach-

richtendienste konzentrierte sich auf herausgehobene Personen (Auskunft vom 27.6.2000 an VG Osnabrück). An Mitläufern sei der Geheimdienst nicht interessiert. Die bloße Teilnahme an Demonstrationen begründe daher noch kein besonderes Interesse der syrischen Dienste (Lagebericht vom 11.3.2002). Werde die konkrete exilpolitische Tätigkeit wie die Demonstrationsteilnahme im Einzelfall den syrischen Behörden bekannt, komme es nach Rückkehr zu einer Befragung von einigen Stunden bis zu mehreren Monaten; ob es tatsächlich zu Folter komme, könne nicht vorausgesagt werden (Auskunft vom 30.7.2001 an VG Freiburg und vom 20.7.1999 an VG Oldenburg).

Auch das Deutsche Orient-Institut leitet die Rückkehrgefährdung nicht bereits aus einer untergeordneten Tätigkeit in der Exilopposition und aus einer bloßen Teilnahme an Demonstrationen ab. Vielmehr bejaht es eine beachtliche Rückkehrgefährdung dann, wenn der Asylbewerber ein politisches Profil als Oppositioneller gewonnen hat. Dieses politische Profil kann er sowohl durch persönliche Exposition wie auch durch die Anzahl der Aktivitäten gewinnen (Gutachten vom 3.8.2001 an VG Koblenz). In seiner Einschätzung geht das Deutsche Orient-Institut davon aus, dass der syrische Geheimdienst die untergeordneten Tätigkeiten in der Exilpolitik nicht allzu ernst nimmt und die allgemeine massenphänomenale Betätigung in der Exilpolitik nicht zu den Angriffsobjekten der zielgerichteten Beobachtungen gehört (Gutachten vom 3.8.2001, aaO). Eine flächendeckende Beobachtung der Exilopposition scheidet aus. Zum tatsächlichen Hintergrund weist das Deutsche Orient-Institut in einem anderen Gutachten darauf hin, dass immerhin ungefähr eine Million Syrerinnen und Syrer im westlichen Ausland leben (Gutachten vom 26.2.1999 an VG Freiburg). Demonstrationen in Europa seien aus syrischer Sicht grundsätzlich nur für den Westen (Gutachten vom 30.5.1998 an VG Freiburg). Sie würden also nicht als Gefährdung des syrischen Regimes angesehen. Durch Teilnahme an einer Demonstration allein gerate ein Auslands-Syrer nicht in das Visier der syrischen Sicherheitsdienste, außer er produziere sich als öffentlicher Redner (Gutachten vom 30.5.1998 aaO). Auch die Videouberwachung von Demonstrationen sieht das Deutsche Orient-Institut als schwierig und problematisch an (Gutachten vom 30.7.1999 an das VG Hannover). Dies müsse im Übrigen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es bei den Botschaftsdemonstrationen vor der syrischen Botschaft um eine Größenordnung von etwa 2000 bis 3000 Teilnehmern geht und ein Großteil der Demonstranten sich auf dem weitläufigen Gelände weit hinten, meistens sitzend befindet, so dass eine zielgerichtet-persönliche Observierung aus dem Botschaftsge-

bäude heraus, abgesehen von den vorderen Reihen, nicht recht vorstellbar sei. Daher sei die Wahrscheinlichkeit, dass es insoweit zur Weitergabe gezielt personengerichteter Informationen nach Syrien komme, relativ klein (Gutachten vom 30.7.1999, aaO).

Werde die exilpolitische Betätigung dem syrischen Staat jedoch konkret bekannt, kehrten sich die Dinge um: Das Wissen des syrischen Staates begründe dann eine beachtliche Rückkehrgefährdung (Gutachten vom 3.8.2001, aaO und vom 23.1.2002 an das VG Gießen). In dem Gutachten des Deutsche Orient-Instituts vom 3.8.2001 handelt es sich allerdings um einen Fall mit ungewöhnlich extensiven Aktionen. Der dortige Kläger war zwar zu keinem Zeitpunkt in der Führungsebene der Opposition tätig, er hatte aber ein ungewöhnlich langfristiges und hartnäckiges Engagement gegen das syrische Regime aufzuweisen und zwar mit einer Zeitdauer von insgesamt 16 Jahren in Syrien und in Deutschland. Dieses extensive Engagement war den Behörden in Syrien selbst auch nachweislich bekannt. Auf dieser Grundlage bejaht das Deutsche Orient-Institut eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Rückkehrverfolgung und hält es für lebensfremd, der Kläger könne nach Syrien zurückreisen, ohne in dieser Diktatur in extremste Bedrängnis und Verfolgung zu geraten.

Dagegen setzt amnesty international die Gefährdungsschwelle niedriger an. Es komme entscheidend auf eine oppositionelle Haltung gegenüber der syrischen Regierung an (Gutachten vom 10.11.1998 an das VG Freiburg, sowie vom 26.6.2000 an das VG Aachen). Die syrischen Geheimdienste führten Namenslisten von Personen mit oppositionellen Tätigkeiten; jeder Syrer, dessen Name auf diesen Geheimdienstlisten auftauche, müsse im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit der Verhaftung durch Angehörige der Geheimdienste direkt auf dem Flughafen und in der weiteren Folge mit Folter rechnen (Gutachten vom 9.12.1998 an VG Sigmaringen). Jedoch hat auch amnesty international in einem Einzelfall eine geringfügige exilpolitische Betätigung für diesen Maßstab einer oppositionellen Haltung nicht ausreichen lassen und politische Verfolgungsmaßnahmen allein wegen der Betätigung im Islamischen Zentrum in Aachen für nicht wahrscheinlich, aufgrund der Willkürlichkeit der Geheimdienste eine menschenrechtswidrige Behandlung aber nicht mit letzter Sicherheit für ausschließbar gehalten (Gutachten vom 26.6.2000 aaO). Auch allein wegen der Teilnahme an der Massendemonstration vor der syrischen Botschaft wird eine beachtliche Verfolgungsgefahr nicht generell bejaht. Zwar führe die Teilnahme an einer Demonstration zur erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass die Geheimdien-

ste auch von der Mitgliedschaft in einer Exilorganisation Kenntnis erhalten, ob sodann auch wenig engagierte Mitglieder von Exilorganisationen mit Inhaftierung und Misshandlung zu rechnen hätten, könne nicht beantwortet werden (Gutachten vom 10.11.1998 aaO).

Insgesamt genügt nach Einschätzung von amnesty international für eine generelle Rückkehrgefährdung bereits eine engagierte Exilpolitik. Erfasst wird mit dieser Schwelle nicht nur herausragende Exilpolitik, sondern der wesentlich größere Kreis der exilpolitisch gering engagierten Syrer. Diese Einschätzung wird allerdings nicht durch entsprechende Referenzfälle in größerer Zahl belegt. Die menschenrechtswidrige Sonderbehandlung der bereits oben unter 3. angesprochenen Syrer mit einer politisch herausragenden Sonderrolle belegt nicht eine vergleichbare Gefährdung bei durchschnittlich engagierter Auslandsopposition.

Der Senat geht daher davon aus, dass nur herausragende Exilpolitik generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Rückkehrgefährdung führt. Dabei muss es sich um regimefeindliche Aktivitäten handeln, durch die sich das syrische Regime in seinem Bestand bedroht fühlt. Diese Aktivitäten müssen sich zudem deutlich von den exilpolitischen Betätigungen zahlreicher anderer syrischer Staatsangehöriger in Deutschland abheben und damit in besonderer Weise aus dem Kreis der üblichen exilpolitischen Betätigungen herausragen. Mit dieser Einschätzung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung (OVG Saarland, Beschl. vom 13.5.2002 - 3 Q 53/01 -; OVG Bremen, Urt. vom 12.4.2000 - 2 A 467/99.A; Hess.VGH, Beschl. vom 9.2.2001 - 3 UE 1296/94 -).

Der Beigeladene gehört nicht zu dem Personenkreis, der nach diesen Kriterien gefährdet ist. Soweit er erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht erklärt hat, seit ■■■ Mitglied in der Yekiti-Partei zu sein, hat er jedenfalls nicht geltend gemacht, bereits in Syrien oppositionell aufgefallen zu sein.

Auch in Deutschland hat sich der Beigeladene nicht in einer solchen Weise betätigt. Der Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht vorgetragen, sich sechs Mal im Jahr in ■■■ mit sieben weiteren syrischen Kurden zum Informationsaustausch über die Lage der Kurden in Syrien zu treffen und dabei in die Parteikasse zu spenden. Mit diesem Verhalten hat sich der Beigeladene nicht in einer Weise öffentlichkeitswirksam und an

herausragender Stelle exilpolitisch betätigt, die ein Interesse des syrischen Staates an seiner Person geweckt haben könnte. Zudem lässt sich nicht sagen, dass es sich um regimfeindliche Aktivitäten handelt, durch die sich das syrische Regime in seinem Bestand bedroht fühlt und die sich deutlich von den exilpolitischen Betätigungen anderer Syrer abheben. Dies folgt schon aus der Größenordnung der Gruppe, in der der Beigeladene zudem nicht einmal eine hervorgehobene Position einnimmt. Diese Zuordnung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass der Beigeladene wiederholt an Demonstrationen vor der syrischen Botschaft teilgenommen und sich bei einzelnen Veranstaltungen als Ordner betätigt hat. Dies ist keine Aktivität, die ihn als einen Teilnehmer von deutlich hervortretender Bedeutung kennzeichnen könnte. Selbst wenn es zu Observationen der Demonstrationen durch den syrischen Geheimdienst mittels Videokameras kommen sollte, wäre der Beigeladene auf Grund der oben genannten Erkenntnisse des Deutschen Orient-Institutes wegen seiner zudem völlig untergeordneten Rolle nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit rückkehrgefährdet (vgl. auch AA, Auskunft vom 20.7.1999 an VG Oldenburg).

Nach alledem liegen aus den dargelegten Gründen weder die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG, noch sonstige Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und Abs. 3, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechend sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.